BfGT

Bürger für Gütersloh e.V.

SATZUNG

§ 1
Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **BfGT - Bürger für Gütersloh e.V.**

2. Sitz des Vereins ist Gütersloh.

3. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Bürgern (m/w/d), die nach dem Gesetz wahlberechtigt sind und die Gewähr bieten, sich vorurteilsfrei und unabhängig mit allen öffentlichen Belangen der Stadt Gütersloh zu befassen und sich an der Gestaltung und Entwicklung der Stadt Gütersloh beteiligen. Im Weiteren werden diese Bürger (m/w/d) auch Mitglieder genannt. Für eine leichtere Lesart wurde im nachfolgenden Text der Satzung auf das Gendern weitgehend verzichtet.

4. Die **BfGT** setzen sich für Transparenz in allen Bereichen der Verwaltung ein und vertreten eine Politik im Sinne der Bürgerschaft unserer Stadt.

5. Die Mitglieder des Vereins sollten in der Stadt Gütersloh oder im Kreis Gütersloh wohnhaft sein, zumindest jedoch eine Beziehung zu Gütersloh nachweisen können.

6. Die **BfGT** werden die Bürger der Stadt auf den Gebrauch ihrer demokratischen und politischen Rechte und Pflichten hinweisen und sie bei der Ausübung dieser Rechte und Pflichten unterstützen.

7. **Kommunalwahlen**
Der Verein beteiligt sich durch Stellung einer eigenen Wahlliste aktiv an den Kommunalwahlen in Gütersloh. Die von den **BfGT** nominierten und in den Rat der Stadt gewählten Vertreter üben ihr Amt unabhängig von dem Einfluss überörtlicher Parteien aus.

a) **Wahlkandidaten**
Die Mitglieder sind hierzu berechtigt, Kandidaten für diese Wahl zu benennen. Die Kandidaten sind in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung zu wählen. Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen soll möglichst ein breites Spektrum aller Berufsgruppen und aller Geschlechter berücksichtigt werden.

b.) **Vertreterversammlung**
Der Vorstand stellt die Kandidatenfolge für die Reserveliste auf. Die Kandidaten für die Reserveliste werden von einer Vertreterversammlung gewählt, der nur Mitglieder des Vorstandes sowie max. zwei weitere Vereinsmitglieder angehören. Die Bewerber für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung zu wählen. Ebenfalls wird dem Vorstand gestattet, besondere Vereinbarungen zum Punkt „Ratsmandat“ mit den Kandidaten abzuschließen

c.) **Mitgliedschaft im Stadtrat**
Sofern der Verein im Stadtrat der Stadt Gütersloh vertreten ist, wird der Vereinszweck bzw. aktuelle Vereinsziele insbesondere durch regelmäßige Fraktionssitzungen konkretisiert. Vereinsmitglieder können an den offenen Fraktionssitzungen teilnehmen, Termine sind in der Geschäftsstelle zu erfragen.

8. Die **BfGT** werden sich überregional nicht erweitern und weder zu Kreis-, Land- oder Bundestagswahlen antreten.

9. Darüber hinaus wird sich der Verein mit allen öffentlichen Belangen der Stadt Gütersloh befassen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sich die **BfGT** mit gleichgerichteten Vereinen oder Gemeinschaften zu den Wahlen oder zur Durchsetzung überörtlicher Belange zusammenschließen.

10. Bei Auflösung oder Aufhebung der **BfGT** oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird eventuell vorhandenes Vermögen in eine zu gründende Stiftung (BfGT - Bürger für Gütersloh - Stiftung) überführt. Der Zweck der Stiftung soll sein, soziale Projekte zu unterstützen.

§ 2
Mitgliedschaft

1. Mitglied der **BfGT** kann jede natürliche Person (m/w/d) werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und ~~den~~ Wohnsitz in der Stadt Gütersloh oder im Kreis Gütersloh hat, zumindest jedoch eine Beziehung zu Gütersloh nachweisen kann.

2. Die Aufnahme in den Verein **BfGT** erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt sofort nach dem Vorstandsbeschluss.

3. Bei Abstimmungen und vereinsinternen Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur persönlich abzugeben ist. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit einen Antrag zu stellen. Der Antrag muss an die/den 1. oder 2. Vorsitzende (n) gerichtet sein. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Eingang vom Vorstand zu beantworten.

4. Förderndes Mitglied kann werden, wer die **BfGT** bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Ziele ideell oder materiell unterstützt. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 3
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des eingetragenen Mitgliedes.

a) Die Mitgliedschaft kann mit mindestens monatlicher Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres beendet werden. Der Austritt ist durch einen eingeschriebenen Brief / E-Mail an info@bfgt.de die/den 1. oder 2. Vorsitzende(n) zu richten. Der Vorstand hat die Kündigung schriftlich zu bestätigen. Ausgetragene Mitglieder können auf dem Weg der üblichen Antragstellung, jedoch ohne Frist, wieder in den Verein **BfGT** eintreten.

b) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes, Beschlüsse der Fraktion oder gegen Sinn und Zweck der **BfGT** verstößt. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Brief, e-Mail, Fax oder auch persönlich zuzustellen. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich Widerspruch bei der/dem 1. oder 2. Vorsitzende(n) einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die spätestens 14 Tage nach Eingang des Widerspruchs vom Vorstand einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied innerhalb der angegebenen Frist vom Recht der Berufung/Widerspruch keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt / Übertritt in eine politische Partei / Verein.

c) Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Kalenderjahre nach dem Ausschluss wieder in den Verein **BfGT** aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet dann erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Die durch Kündigung oder Ausschluss ausgeschiedenen Mitglieder sind verpflichtet, eventuell überlassenes Vereinsvermögen unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem endgültigen Beschluss, an die /den 1. oder 2. Vorsitzende(n) zurückzugeben. Dies trifft besonders für Vereinsunterlagen zu.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied (m/w/d) kann an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.

2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden.

§ 5
Schiedsrichterliches Verfahren

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle aus der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.

2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.

3. Für den Fall des Bedarfes wird im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Schiedsgericht gewählt. Das Schiedsgericht besteht aus 3 (drei) ordentlichen, volljährigen Mitgliedern des Vereins, von denen wenn möglich einer Volljurist sein sollte. Die Schiedsrichter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 6
Beiträge

1. Der zu entrichtende monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 2,50 € pro Monat und wird jährlich in Höhe von 30,00 Euro im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres per Bankeinzug erhoben. Höhere Beitragszahlungen liegen im freiwilligen Ermessen des jeweiligen Mitgliedes

2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt und allen Mitgliedern bekannt gegeben. Die Änderung des Mitgliederbeitrages kann mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

3. Neu eingetretene Mitglieder bezahlen - unabhängig vom Eintrittsmonat - den vollen Jahresbeitrag.

4. Bei Austritten oder Ausschlüssen innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

5. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der Beitrag des Mitgliedes ermäßigt oder ganz erlassen werden.

6. Jugendliche ohne Einkommen, Sozialhilfeempfänger und Rentner mit geringem Einkommen können im Rahmen einer „passiven Mitgliedschaft“ vom Beitrag auf Antrag befreit werden. Ein Sockelbetrag von 1,00 Euro pro Monat / 12 Euro pro Jahr ist anzustreben.

7. Anfallende Kosten sollen durch Mitgliedsbeiträge und ggf. Spenden gedeckt werden. Die Spenden können gegen Ausstellung einer Spendenquittung angenommen werden.

§ 7
Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der **BfGT** und nimmt die sich aus § 1 dieser Satzung ergebenen Aufgaben wahr.

2. Der Vorstand besteht aus dem/der

a) 1. Vorsitzende (n)
b) 2. Vorsitzende (n)
c) 3. Vorsitzende (n)
d) Schriftführer (in)
e) Schatzmeister (in)

3. Alle Vorstandsmitglieder (m/w/d) müssen Mitglieder der **BfGT** und ehrenamtlich tätig sein. Sie werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 **(zwei)** Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, mit einfacher Mehrheit.

Bei mehrheitlicher Beschlussfassung der Mitglieder können die Kandidaten auch in öffentlicher Abstimmung gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen. Die Art der Wahl entscheidet die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der 1., 2 und 3.Vorsitzende. Sie vertreten die **BfGT** gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird von 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten. Diese sind zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen befugt.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 8
Mitgliederversammlungen + Vorstandssitzungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der **BfGT**

2. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes erscheinende Mitglied eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, statt. Sie wird von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von 14 Tagen durch eine persönliche Einladung mittels Briefs, Fax oder e-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein gegenüber genannter Adresse gerichtet ist.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, spätestens sieben Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Einladenden, der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden, einen Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist dann Bestandteil der Versammlung.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, insbesondere der Schatzmeister (m/w/d) und Kassenprüfer (m/w/d) und Entlastung des gesamten Vorstandes.

b) Wahl oder Abberufung des Vorstandes

c) Wahl der Kassenprüfer (m/w/d) für die Dauer von 2 Jahren, empfohlen wird ein jahresversetzter Zyklus.

d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages

e) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitgliedes, auch Vorstandsmitglied, gegen einen Ausschluss durch den Vorstand

f) Beschlüsse über Satzungsänderungen der **BfGT**

g) Die Mitgliederversammlung allein ist berechtigt, verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern (m/w/d) oder Ehrenvorsitzenden (m/w/d) zu ernennen. Trotz der Ernennung gelten für sie jedoch die allgemeinen Satzungsbedingungen. Ausnahmen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

h) Auflösung der **BfGT**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu a) bis f) werden mit einfacher Stimmenmehrheit und die Beschlüsse g) bis h) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Beschluss i) ist mit ¾ (dreiviertel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

7. Der Vorstand hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verfolgen. Der Antrag muss an die / den 1. oder 2. Vorsitzende(n) gerichtet sein und die erforderliche Anzahl der antragsberechtigten Mitglieder mit Unterschriften aufweisen.

8. Über alle Mitgliederversammlungen, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll vom Schriftführer (m/w/d) aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter (m/w/d) und dem Protokollführer (m/w/d) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in den Akten aufzubewahren. Diese Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden, sie kann auf Verlangen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlesen werden.

9. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste und Medienvertreter einladen.

10. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig,

11. Vorstandssitzungen sind von dem 1. Vorsitzenden (m/w/d), im Verhinderungsfall durch den 1. Stellvertreter (m/w/d), einzuberufen. Diese können schriftlich als auch mündlich innerhalb einer Woche, in äußerst dringenden Fällen auch unmittelbar erfolgen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort und Datum, anwesende Vorstandsmitglieder, Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Es ist von dem Protokollführer (m/w/d) und dem Einladenden (m/w/d) zu unterzeichnen und in den Akten aufzubewahren.

§ 9
Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Einladenden (m/w/d), im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter (m/w/d), geleitet. **In Ausnahmefällen** wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter(m/w/d).

2. Vor Eintritt der Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen.

3. Über die Zulässigkeit der Anträge, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

4. Werden keine Ergänzungen und Anträge gestellt, bedarf die Tagesordnung vor Eintritt in die Versammlung der Zustimmung mit einfacher Mehrheit.

5. Die Art von Abstimmungen wird von dem Versammlungsleiter (m/w/d) festgelegt. Sie muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses beantragt oder wenn bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes mehr als ein Kandidat sich um dasselbe Amt bewirbt (Vergleiche hierzu § 8 Abs. 3 und 4).

§ 10
Ratsmitglieder

Nur Mitglieder des Vereins können **BfGT**-Stadtratskandidaten (m/w/d) werden. Vor ihrer Nominierung werden sie auf die Satzung hingewiesen und an ihre Bindung im Falle einer Wahl in den Rat aufmerksam gemacht. Die als Kandidaten der **BfGT** gewählten Ratsmitglieder unterliegen während der Amtszeit den Zielsetzungen des Vereins.

Ist mehr als ein Vertreter (m/w/d) der **BfGT** in den Stadtrat gewählt, so wird durch die Fraktion – bestehend aus **BfGT** Ratsmitgliedern (m/w/d) und sachkundigen Bürgern (m/w/d) - in Abstimmung mit dem Vorstand der Fraktionssprecher (m/w/d) gewählt

Die **BfGT** Ratsmitglieder (m/w/d) sind zur Kommunikation mit der Fraktion und dem Vorstand verpflichtet. Der Vorstand hat gegenüber den **BfGT** Stadträten keine Weisungsbefugnis, jedoch eine beratende Funktion. Sofern politische Themen Gegenstand von Vorstandssitzungen sind werden die Ratsmitglieder eingeladen, um beratend an der Sitzung teilzunehmen.

Von den **BfGT** Ratsmitgliedern wird ein abgestimmtes Auftreten in der Öffentlichkeit erwartet.
Handelt ein **BfGT** Ratsmitglied offensichtlich gegen die Ziele des Vereins oder schädigt er das Ansehen der **BfGT**, kann er durch den Vorstand zur Ordnung gerufen, im äußersten Fall auch zur Rückgabe des Mandates an den Verein aufgefordert werden. Für diesen letzten Fall ist jedoch der Beschluss mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes zu treffen.

Von den Ratsmitgliedern sind jährliche Mandatsbeiträge zum Unterhalt der Geschäftsstelle zu entrichten. Eine Befreiung kann nur durch Vorstandbeschluss erfolgen.

Die Einzelheiten werden von der **BfGT** Fraktion beschlossen und in den Fraktionsregularien schriftlich fixiert. Jedes **BfGT** Fraktionsmitglied verpflichtet sich, die mit einfacher Mehrheit beschlossenen Regularien zu akzeptieren und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

§ 11
Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

a)Satzungsänderungen müssen mit einem entsprechenden Vermerk in der Einladung zur Mitglieder-versammlung angekündigt werden. Sie bedürfen einer 2/3 Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

b)Die Auflösung der **BfGT** kann nur in einer außerordentlichen und nur für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 12
Änderung der Satzung aus wichtigem Grund

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die von formeller Art sind.

§ 13
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~D~~er Schatzmeister(m/w/d) hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und auf der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14
Gemeinschaftsvermögen und Zeichnungsberechtigung

1. Alle Zuwendungen, die im Namen der **BfGT** von einem Vereinsmitglied eingenommen werden, sind unverzüglich auf das Vereinskonto einzuzahlen. Teile oder das Vermögen der Gemeinschaft dürfen nur für Zwecke im Sinne des Vereins verwendet werden. Hierzu zählen auch Kosten für die Führung der Gemeinschaft sowie Kosten für Veranstaltungen und Vereinsfeiern.

2. Gemeinschaftsintern ist der 1. Vorsitzende (m/w/d) bei einer Ausgabe bis zu 1.000 € an den Schatzmeister(m/w/d) gebunden. Darüber hinaus an die Zustimmung von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
Solch ein Beschluss ist dann schriftlich festzuhalten und muss, mit den jeweiligen Unterschriften versehen, in die Akten aufgenommen werden. Der Beschluss ist von jedem Mitglied auf Wunsch einzusehen und wird zudem auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlesen.

§ 15.0
Vereinsregister

Die **BfGT** sind ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und im Vereinsregister eingetragen.

§ 16
Rechtsstand

Sollte ein Punkt oder mehrere Punkte dieser Satzung nicht dem jeweils gültigen Rechtsstand entsprechen, behält der Rest dieser Satzung weiterhin Gültigkeit.

BfGT - Bürger für Gütersloh e.V.

Gütersloh, 29.06.2022